



Aktuelle Fragestunde September 2026

Spronser Wasser...

Die Spronser Seen tragen wesentlich zur Wasserversorgung von Meran und Dorf Tirol bei. Der *Grünsee* und der *Langsee* wurden bereits vor Jahrzehnten leicht gestaut, um mehr Wasser speichern zu können.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an LR Brunner:

1. Welche **Gemeinden** werden derzeit mit **Trinkwasser** aus dem Einzugsgebiet der Spronser Seen versorgt?
2. Wie viel **Trinkwasser** wird jährlich aus dem Einzugsgebiet Spronser Seen abgeleitet?
3. Wie viel Wasser **zur landwirtschaftlichen Bewässerung und zu anderen Zwecken** wird jährlich aus dem Einzugsgebiet der Spronser Seen abgeleitet?
4. Bitte um eine Auflistung aller eingetragenen **Wasserkonzessionen von den Seen über den Spronserbach bis zum „Fineleloch“** an der Passeiererstraße. *Gerne via Link oder digitalem Ordner.*
5. Wann wurden der **Langsee und der Grünsee** erstmals künstlich befestigt und gestaut?
6. Welche Wassermenge könnte gespeichert werden, wenn der **Langsee um einen Meter aufgestaut** werden würde? Und welches Volumen könnte gespeichert werden, wenn der **Grünsee um einen Meter aufgestaut** werden würden?
7. Gibt es bereits **Pläne und Projekte für eine weitere Aufstauung**? Wenn ja, von wem?
8. **Würde die Landesregierung eine solche Aufstauung grundsätzlich befürworten**? Wenn nicht, aus welchen Gründen?



Andreas Leiter Reber



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

**Landesrat für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
Energie, Raumentwicklung und Sport**

An den Landtagsabgeordneten
Herrn Andreas Leiter Reber
FREIE FRAKTION
39100 Bozen BZ
freiefraktion@landtag-bz.org

Bozen, 17.09.2026

Zur Kenntnis:
An den Landtagspräsidenten
Herrn Angelo Gennaccaro
39100 Bozen
dokumente@landtag-bz.org

**Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 104-09/2026 „Spronser Wasser“ – schriftliche
Beantwortung**

Sehr geehrter Abgeordneter Leiter Reber,

da Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde während der Landtagssession nicht behandelt wurde, reiche ich gemäß Geschäftsordnung des Landtags die Antwort hiermit schriftlich nach.

1. Welche Gemeinden werden derzeit mit Trinkwasser aus dem Einzugsgebiet der Spronser Seen versorgt?

Derzeit werden die Gemeinde Dorf Tirol und die Stadtgemeinde Meran mit Trinkwasser aus dem Einzugsgebiet „Spronser Seen“ zwei Gemeinden versorgt.

2. Wie viel Trinkwasser wird jährlich aus dem Einzugsgebiet Spronser Seen abgeleitet?

Die Konzessionswassermengen für Trinkwasser sehen insgesamt einen Rahmen von 1.387.584 m³ vor, der sich wie folgt auf die beiden Gemeinden aufteilt:

Gemeinde Dorf Tirol 977.616 m³.

Stadtgemeinde Meran 409.968 m³.

Die Gemeinde Dorf Tirol hat im Jahr 2025 beispielsweise 440.023 m³ Trinkwasser in ihr Versorgungsnetz geleitet.

Die aus drei Quellen für Meran im „Spronsertal“ tatsächlich abgeleiteten Mengen sind dem zuständigen Landesamt nicht bekannt und sind direkt in der Gemeinde Meran anzufragen. Diese Menge deckt nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtversorgung von Meran.

3. Wie viel Wasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung und zu anderen Zwecken wird jährlich aus dem Einzugsgebiet der Spronser Seen abgeleitet?

Landhaus 11, Rittner Straße 4
39100 Bozen

peter.brunner@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Palazzo 11, via Renon 4
39100 Bolzano

peter.brunner@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Palaz provinziel 11, via Renon 4
39100 Bulsan

peter.brunner@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Tel. 0471 41 77 00 St.-Nr. / Cod. Fisc. – MwSt.Nr. / P.IVA 00390090215 adm@pec.prov.bz.it

Der in den Konzessionen für die landwirtschaftliche Bewässerung vorgegebene Rahmen beläuft sich auf insgesamt 5,4 Mio. m³, für die Aufrechterhaltung des Dorfwaales Tirol werden 1,9 Mio. m³ abgeleitet. Für die Gewinnung von Antriebskraft und elektrischer Energie kann die abgeleitete Jahresmenge nicht angegeben werden, da diese stark schwankt bzw. sich jährlich unterscheidet. Es lassen sich aber die l/s angeben:

Antriebskraft: 40 l/s

eigenständige Wasserkraftwerke: 2 Kraftwerke 15 l/s bzw. 12 l/s

Bewässerungskraftwerke: 2 Kraftwerke: 21,20 l/s + 142,70 l/s

4. Bitte um eine Auflistung aller eingetragenen Wasserkonzessionen von den Seen über den Spronserbach bis zum „Fineleloch“ an der Passeiererstraße. Gerne via Link oder digitalem Ordner.

Die Auflistung der eingetragenen Wasserkonzessionen ist diesem Schreiben beigelegt.

5. Wann wurden der Langsee und der Grünsee erstmals künstlich befestigt und gestaut?

Die Agentur für Bevölkerungsschutz hat zu dieser Frage folgendes mitgeteilt: Gemäß der verfügbaren Dokumentation wurden der Langsee und der Grünsee im Jahr 1895 erstmals künstlich eingedämmt und aufgestaut.

6. Welche Wassermenge könnte gespeichert werden, wenn der Langsee um einen Meter aufgestaut werden würde? Und welches Volumen könnte gespeichert werden, wenn der Grünsee um einen Meter aufgestaut werden würden?

Die Agentur für Bevölkerungsschutz hat zu dieser Frage folgendes mitgeteilt: Die Abnahmeunterlagen für den Grünsee stammen aus dem Jahr 1997 und weisen beim Betriebsstauziel ein Speichervolumen von 122.500 m³ und eine Wasserfläche von 35.000 m² aus. Auch die Abnahmeunterlagen für den Langsee stammen aus dem Jahr 1997; sie geben beim Betriebsstauziel ein Speichervolumen von 450.560 m³ und eine freie Wasserfläche von 176.000 m² an.

Die angegebenen Speichervolumen umfassen nicht die natürlichen Wasservolumen in den Mulden unterhalb der Gründungssohle der Dämme, da die beiden Absperrbauwerke und ihre Ablassorgane keine Regulierung des Wasserspiegels unterhalb des natürlichen Niveaus der ursprünglichen Seen ermöglichen.

In erster Näherung und unter Annahme von Wasserflächen entsprechend den Angaben in den Abnahmeunterlagen würde eine Anhebung des Wasserspiegels um 1 m das Volumen des Grünsees bzw. des Langsees um mindestens 35.000 m³ bzw. 176.000 m³ erhöhen. Für eine genauere Abschätzung sind eine topografisch-bathymetrische Vermessung der beiden Seen und der Morphologie des umliegenden Geländes sowie die anschließende Erstellung der entsprechenden Höhen-Volumen-Kurven erforderlich.

7. Gibt es bereits Pläne und Projekte für eine weitere Aufstauung? Wenn ja, von wem?

Die Agentur für Bevölkerungsschutz hat zu dieser Frage folgendes mitgeteilt: Derzeit liegen keine Projekte zur Erweiterung des Grünsees oder des Langsees vor.

8. Würde die Landesregierung eine solche Aufstauung grundsätzlich befürworten? Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Agentur für Bevölkerungsschutz hat zu dieser Frage folgendes mitgeteilt: Angesichts der Lage der Speicherbecken im Hochgebirge sowie in einem Gebiet von hohem landschaftlichem und ökologischem Wert innerhalb des Naturparks Texelgruppe, das zudem in die Schutzzone III der

Trinkwasserschutzgebiete fällt, wären insbesondere die Ausführung der Arbeiten, die Zugänglichkeit der Standorte sowie die dort bestehenden Naturgefahren sorgfältig zu bewerten

Freundliche Grüße

Peter Brunner
Landesrat

Anlage:
Liste Wasserkonzessionen



Die Anlagen sind auf Grund der Bestimmungen über die Privacy nicht einsehbar.

Gli allegati non sono consultabili per effetto della normativa sulla privacy.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gentilissimo/a Interessato/a,

der Südtiroler Landtag hat sich mit den verschiedenen Aspekten der Anfragen und deren Beantwortung eingehend befasst. Nach einer Beratung durch Fachexperten und nach Anhören des Datenschutzbeauftragten (*Data Protection Officer*, kurz *DPO*) kam der Landtag zu den nachstehenden Schlussfolgerungen. Falls das zuständige Organ bei der schriftlichen Beantwortung der Landtagsanfragen feststellt, dass vertrauliche und/oder personenbezogene Daten vorliegen, deren Veröffentlichung den betroffenen Personen oder ihrem guten Ruf irgendwie schaden könnte, werden die Anfragen und/oder Antworten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.¹

in riferimento alle interrogazioni e/o risposte scritte fornite alle interrogazioni, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, dopo un'attenta analisi supportata dalla consulenza di esperti nel settore nonché dopo aver consultato il proprio DPO (*Data Protection Officer*, Responsabile per la protezione dei dati personali), è giunto alle seguenti conclusioni. Qualora durante la redazione delle stesse l'organo preposto ravvisi la presenza di dati aventi natura riservata e/o personale, la cui pubblicazione potrebbe potenzialmente portare a qualsivoglia pregiudizio nei confronti dei soggetti a cui si riferiscono o alla loro reputazione, opterà per sottoporre le interrogazioni e/o risposte alle interrogazioni consiliari a quanto previsto dalla normativa a protezione del dato².

Im Folgenden werden die Beweggründe für diese Entscheidung erläutert.

Di seguito verrà riportata la valutazione che ha portato alla predetta scelta.

Durch eine schriftliche Anfrage haben die Landtagsabgeordneten die Möglichkeit, beim Landeshauptmann oder bei einem Landesrat oder einer Landesrätin Informationen oder Klarstellungen zur Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung einzuholen. Der oder die Befragte ist verpflichtet, die Frage vollständig und rechtzeitig in schriftlicher Form zu beantworten. In den Anfragen und/oder Antworten können unter Umständen Daten von Personen, die mit dem Gegenstand der Anfrage in Verbindung stehen, vorkommen. Dabei kann es sich auch um Daten, die als vertraulich gelten und/oder als persönlich eingestuft sind³, um be-

Mediante l'interrogazione, i/le consiglieri/e hanno la possibilità di presentare in forma scritta una domanda al presidente della Provincia o ad un assessore/un'assessora per sollecitare informazioni o spiegazioni sull'attività della pubblica amministrazione. L'interrogato/a ha l'obbligo di fornire, sempre per iscritto, completa e tempestiva risposta all'interrogazione. Nel formulare l'interrogazione e/o fornire tali risposte potrebbero emergere dati di soggetti coinvolti nella interrogazione considerati riservati e/o classificati come personali⁶, anche di natura particolare⁷ o giudiziaria⁸.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr i. g. F. (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden kurz: DSGVO); Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsakten und sonstigen Unterlagen durch öffentliche Rechtssubjekte und andere dazu verpflichtete Körperschaften zwecks Erfüllung der Offenlegungs- und Transparenzpflichten im Internet (Datenschutzbehörde, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 2014).

² Regolamento UE 2016/679 del Parlamento Europeo e del Consiglio del 27 aprile 2016 relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e s.m.i., Linee Guida in materia di trattamento di dati personali, contenuti anche in atti e documenti amministrativi, effettuato per finalità di pubblicità e trasparenza sul web da soggetti pubblici e da altri enti obbligati - Garante per la protezione dei dati personali - pubblicato sulla Gazzetta Ufficiale n. 134 del 12 giugno 2014.

³ Personenbezogene Daten sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychi-

sondere Kategorien personenbezogener Daten⁴ oder um gerichtliche Daten⁵ handeln.

Den Personen, auf die sich die vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten beziehen, kann durch die Verbreitung einiger dieser Daten an die Allgemeinheit oder auch durch die Zusammenführung mehrerer Informationsfragmente ein Schaden entstehen. Um die Privatsphäre dieser Personen zu schützen, entscheidet sich der Südtiroler Landtag für einen Lösungsansatz, der das Ansehen der betroffenen Person nicht gefährdet, wie dies durch die Veröffentlichung vertraulicher Informationen der Fall sein könnte. Dieser Lösungsansatz, der beim Schutz der Privatsphäre umfangreiche Garantien bietet, stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz der öffentlichen Verwaltung dar, da das Instrument der Anfrage die Funktion hat, den Landtagsabgeordneten das Einholen von Informationen über die Tätigkeit der Landesregierung und somit die Ausübung ihrer Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive zu ermöglichen. Die Landtagsabgeordneten erhalten die Antworten auf ihre Anfragen in ungekürzter Fassung, so dass sichergestellt ist, dass sie ihr politisches Mandat in voller Kenntnis der Fakten und Informationen ausüben können. Sinn und Zweck der Anfrage ist es nicht, die Bürgerinnen und Bürger direkt zu informieren. Letztere verfügen über andere für sie bestimmte Rechtsinstrumente, die in der Rechtsordnung vorgesehen sind und die Transparenz der öffentlichen Verwaltung gewährleisten.

Fazit: Der fehlende Schutz der in den Anfragen und/oder Antworten enthaltenen vertraulichen Daten könnte zu einer ungerechtfertigten Beschneidung des Rechtes der betroffenen Person auf ihre Privatsphäre und auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten führen. Aus den oben angeführten Gründen entscheidet sich der Südtiroler Landtag für die Lösung, die das Grundrecht auf Daten-

Le persone cui i dati riservati e/o personali si riferiscono possono subire un pregiudizio dalla diffusione generalizzata di taluni dati oppure anche attraverso una operazione di riunione di più frammenti di informazioni. Al fine di tutelare la riservatezza di tali soggetti, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano opta per un'impostazione che non determini un potenziale pregiudizio alla reputazione dell'interessato, come potrebbe invece accadere attraverso la pubblicazione di informazioni riguardanti dati riservati. Tale impostazione, garantista nei confronti della protezione della riservatezza, non determina una lesione del principio di trasparenza della pubblica amministrazione, in quanto lo strumento delle interrogazioni ha la funzione di soddisfare l'esercizio della funzione conoscitiva e di controllo sull'attività della Giunta provinciale da parte dei/delle consiglieri/e, ai/alle quali le risposte alle interrogazioni vengono fornite nella loro versione integrale assicurando quindi la possibilità di esercitare il mandato politico nella piena conoscenza dei fatti e delle informazioni. Lo strumento dell'interrogazione non è volto a soddisfare in via diretta l'esigenza conoscitiva del cittadino. Quest'ultimo potrà, infatti, avvalersi di strumenti giuridici alternativi previsti dall'ordinamento giuridico nel pieno rispetto del principio di trasparenza della pubblica amministrazione.

In conclusione, non sottoporre a protezione i dati di natura riservata contenuti nelle interrogazione e/o risposte alle interrogazioni potrebbe comportare un pregiudizio ingiustificato al diritto alla riservatezza e alla protezione dei dati personali del soggetto interessato. In virtù di quanto esposto, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano segue la via più garantista, data dai principi e dal-

schen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“ (Artikel 4 Absatz 1 DSGVO 2016/679).

⁶ Per dato personale si intende *“qualsiasi informazione riguardante una persona fisica identificata o identificabile; si considera identificabile la persona fisica che può essere identificata, direttamente o indirettamente, con particolare riferimento a un identificativo come il nome, un numero di identificazione, dati relativi all'ubicazione, un identificativo online o a uno o più elementi caratteristici della sua identità fisica, fisiologica, genetica, psichica, economica, culturale o sociale”* - art. 4 par. 1 GDPR 2016/679.

⁷ Per dato particolare si intende *“dati idonei a rivelare l'origine razziale o etnica, le opinioni politiche, le convinzioni religiose o filosofiche, o l'appartenenza sindacale, dati genetici, dati biometrici intesi a identificare in modo univoco una persona fisica, dati relativi alla salute o alla vita sessuale o all'orientamento sessuale della persona”* - art. 9 par. 1 GDPR 2016/679.

⁸ Con l'espressione dato giudiziario ci si riferisce a quanto previsto dall'art. 10 del GDPR 2016/679 in cui viene disciplinato il trattamento dei dati personali relativi a condanne penali e reati.

⁴ Unter besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind jene zu verstehen, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO 2016/679).

⁵ Mit dem Begriff „gerichtliche Daten“ sind personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemeint, deren Verarbeitung im Artikel 10 der DSGVO 2016/679 geregelt wird.

schutz und Privatsphäre am besten gewährleistet. Dies in Anlehnung an die Grundsätze und Normen, die von der Verfassung und vom EU-Recht abzuleiten sind.

Der DPO
Andrea AVANZO

le norme di matrice costituzionale ed europea del diritto fondamentale alla riservatezza dei dati.

Il DPO
Andrea AVANZO

Weitere Informationen in [diesem Dokument](#)

Ulteriori informazioni in [questo documento](#)